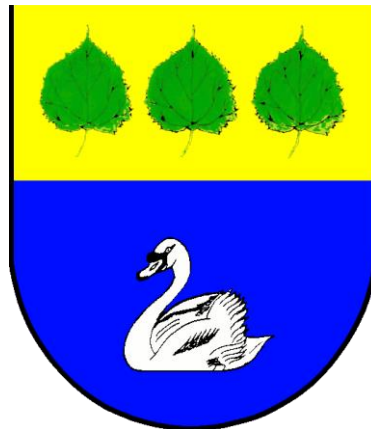


BEGRÜNDUNG

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WINNEMARK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FÜR DAS GEBIET „HOF BÖLLERMAAS“



-ENTWURF-

Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 22.07.2025

Ausgearbeitet durch:

Guntram Blank
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel. 0431-570919-0 / Fax -9
E-Mail: info@gb-afs.de
Internet: www.gb-afs.de

FRANKE's
Landschaften und Objekte
Legienstraße 16, 24103 Kiel
Tel. 0431-80666-59 / Fax -64
E-Mail: info@frankes-landschaften.de
Internet: www.frankes-landschaften.de

INHALTSÜBERSICHT

1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahren	4
2.1.	Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Verfahren	5
2.3.	Änderungen der Planung im Laufe des Verfahrens	5
3.	Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes	6
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen	9
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
4.2.	Flächennutzungsplan	10
4.3.	Landschaftsplan	11
4.4.	Landschaftsschutzgebiet	11
4.5.	Erfassung der Innenentwicklungspotentiale	11
4.6.	Sonstige gemeindliche Planungen	12
5.	Planung	13
5.1.	Betriebsbeschreibung und Bestandssituation	13
5.2.	Nutzungskonzept / Vorhabenplanung	15
5.3.	Ziele der Planung	16
5.4.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	17
5.5.	Alternativenprüfung	17
6.	Künftige Darstellungen im Flächennutzungsplan	20
7.	Umweltplanung	21
8.	Immissionsschutz	21
9.	Verkehrerschließung und technische Infrastruktur	22
9.1.	Verkehrerschließung	22
9.2.	Technische Infrastruktur	23
10.	Kosten	25
11.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise	25
12.	Umweltbericht (gesonderter Teil)	26

Anlagen: - Lageplan der geprüften Standortalternativen zur 9. Änderung des
Flächennutzungsplanes (AfS - Guntram Blank, Kiel, Stand 24.07.2023)

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Das Grundstück „Hof Böllermaas“ befindet sich östlich der Hauptortslage der Gemeinde Winnemark, nahe der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörphof in Außenbereichslage. Auf den Flächen des Planbereiches befinden sich die Gebäude und Lagerflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes mit angeschlossenem Wohnhaus sowie eines Gewerbebetriebes.

An dem Standort wurde 1952 ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung und Ackerbau gegründet. Nach Expansion des Betriebes in den Folgejahren wurde der Tierbestand bis 1997 aufgelöst, der landwirtschaftliche Betrieb wird jedoch bis heute auf ca. 27,5 ha Eigenland und ca. 77,5 ha Pachtland fortgeführt. Weiterhin wurden noch überbetrieblich landwirtschaftliche Lohnarbeiten durchgeführt.

Ein Gewerbebetrieb für landwirtschaftliche Lohnarbeiten wurde 1968 in Karlsburg gegründet. Jedoch standen bereits damals die meisten Maschinen auf dem Hof Böllermaas und auch der betriebliche Ablauf fand auf dem Hof Böllermaas statt. Das Unternehmen wandelte sich über die Zeit immer mehr zu einem Tiefbauunternehmen. Auch die Lagerung der Baustoffe sowie der Schuttgüter fand primär auf dem Hof Böllermaas statt, so dass 2002 der Firmensitz des Tiefbauunternehmens offiziell nach Böllermaas verlagert wurde.

Der bestehende Gewerbebetrieb ist ein mittelständisches Unternehmen mit derzeit 7 Mitarbeitern. Der Betrieb ist hinsichtlich seiner Tätigkeiten sehr breit aufgestellt und übernimmt neben den klassischen Tiefbau- sowie Garten- und Landschaftsbauarbeiten als landwirtschaftliches Lohnunternehmen sowohl landwirtschaftliche Lohnarbeiten als auch viele kommunale Dienstleistungen wie z.B. den Winterdienst in der Gemeinde, Knickpflege Grabenreinigungen und Straßenunterhaltung. Der Betrieb ist ebenfalls für den heimischen Wasserbeschaffungsverband -auch im Notdienst- tätig. Ca. 75% aller Tätigkeiten werden in einem Umkreis von maximal 15,0 km um den Betriebssitz ausgeführt.

Um den Betrieb sowohl hinsichtlich des Tiefbau- und Lohnunternehmens als auch der Landwirtschaft den aktuellen betrieblichen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern, wird es erforderlich, am Standort entsprechende bauliche Veränderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen.

Zur Unterbringung des Maschinenparks ist vorgesehen, eine Lager- / Maschinenhalle mit Flüssigdüngerlager parallel zur bestehenden Halle zu bauen, um die Freifläche dazwischen für LKW, Unimog, Tieflader und Anhänger zu überdachen bzw. zu bebauen. Der im westlichen Bereich des Betriebsgeländes bestehende Unterstand soll erweitert werden.

Vorgesehen ist ebenfalls der Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses, um aktuellen Wohnbedürfnissen sowie dem Generationenwechsel innerhalb des Betriebes gerecht zu werden. Eine bestehende und genehmigte Wohneinheit in einem älteren Wohngebäude (ehemaliges Stallgebäude) wird künftig fortfallen. Die Anzahl der Wohneinheiten bleibt mit 3 WE gegenüber dem genehmigten Bestand unverändert und wird insofern wie bisher auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.

An dem freierwerdenden Standort des alten Wohngebäudes im östlichen Bereich ist der Neubau einer weiteren gewerblich genutzten Halle vorgesehen.

Die vorgesehenen hochbaulichen Maßnahmen sollen weit überwiegend innerhalb der bereits hochbaulich oder durch Freiflächennutzungen vorbelasteten Flächen stattfinden. Die hochbaulichen Maßnahmen gehen einher mit der Neustrukturierung der Lagerflächen innerhalb des Betriebsgeländes.

Im Zuge der geplanten baulichen Weiterentwicklungen soll das Betriebsgelände durch eine entsprechende Eingrünung eingefasst und Flächen für die Rückhaltung von Regenwasser geschaffen werden. Hierfür sollen unmittelbar an den Betriebsstandort angrenzende, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Auf Grund der bestehenden Nutzungsstruktur innerhalb des Betriebsgeländes und der Erschließungssituation sowie der Eigentumsverhältnisse kommt für eine Erweiterung vorrangig die Entwicklung in westliche Richtung in Frage.

Da die geplanten Vorhaben überwiegend dem gewerblichen Betrieb dienen und damit im Außenbereich nicht zulässig sind, ist der Eigentümer des Gewerbebetriebes sowie des landwirtschaftlichen Betriebes mit dem Antrag an die Gemeinde herangetreten, für die o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Weiterhin ist es Ziel dieser Bauleitplanung bereits vorhandene und gewerblich genutzte Gebäude, die jedoch als landwirtschaftliche Gebäude beantragt und genehmigt worden sind, nachträglich für eine veränderte Nutzung zu legalisieren.

Die Bestandssituation wird -auch hinsichtlich der bestehenden Genehmigungssituation- in Kapitel 5.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 9 weitergehend beschrieben.

Die Gemeinde Winnemark hat vom Grundsatz her großes Interesse an dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Gewerbebetriebes sowie des landwirtschaftlichen Betriebes und der hier stattfindenden Nutzungen. Durch die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den im Parallelverfahren aufzustellenden VB-Plan Nr. 9 beabsichtigt die Gemeinde Winnemark daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung der bestehenden Nutzungen sowie die Erweiterung der Betriebe zu schaffen.

Da sich das Betriebsgelände innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Schleilandschaft“ (Kreisverordnung vom 29. Juni 1999) an dessen südöstlichem Rand befindet, wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde nach Durchführung der Planungsanzeige gestellt. Die formale Entlassung wurde mit der Bekanntmachung der 11. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwansener Schleilandschaft“ vom 29.06.1999 am 31.05.2023 vollzogen. Insofern sind diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung am bestehenden Standort gegeben.

Bei dem vorliegenden Betriebsstandort handelt es sich um eine gewachsene Struktur und einen insbesondere hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes aber auch hinsichtlich seiner Identität vor Ort und in der näheren Umgebung verwurzelten Gewerbebetrieb.

Auf Grund der Außenbereichslage und der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sind dennoch alternative Standorte für die vorgesehene Entwicklung zu prüfen. Diesbezügliche Aussagen können dem Kapitel 5.5 dieser Begründung entnommen werden.

Im Ergebnis der dortigen Betrachtung ist festzuhalten, dass geeignetere Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebietes nicht zur Verfügung stehen. Der Bestandsstandort ist auch auf Grund der bestehenden Synergieeffekte zwischen der bestehenden Landwirtschaft und dem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen, was sich in dieser Form an anderen Standorten nicht darstellbar wäre, besonders geeignet. Die von der Landwirtschaft und dem Lohnunternehmen insbesondere auch in der sensiblen Nachtzeit ausgehenden Lärmemissionen spielen ebenso eine Rolle bei der Standortwahl und sprechen für den vorliegenden Standort.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Winnemark wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 9 der Gemeinde wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Neben dem Baugesetzbuch (BauGB) sind in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in den jeweils gültigen Fassungen die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Planungen enthalten.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse gemäß § 2a BauGB zusammen. Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG. Er wird im weiteren Verfahren Teil dieser Begründung (vgl. Kapitel 12) und wird zeitgleich zur Bauleitplanung erarbeitet.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Diese gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

2.2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.06.2021 gefasst.

Mit einer Vorentwurfsfassung eines Nutzungskonzeptes und einer entsprechenden textlichen Erläuterung wurde mit Schreiben vom 29.12.2021 eine Planungsanzeige durchgeführt, um die Umsetzbarkeit der vorgesehenen Planungsziele zu prüfen und Informationen für das weitere Verfahren einzuholen.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.08.2023 gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 08.02.2024 im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark hat in der Sitzung am 18.09.2024 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst und gleichzeitig bestimmt, dass entsprechend § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen und Stellungnahmen einzureichen sind.

Auf der Grundlage der Entwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.10.2024 an der Planung beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024.

Die Planung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark in der Sitzung am 22.07.2025 den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst und gleichzeitig bestimmt, dass entsprechend § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen und Stellungnahmen einzureichen sind. Dabei wurde bestimmt, dass die Beteiligungsfrist nach § 4 a Abs. 3 S. 3 BauGB angemessen verkürzt wird und Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Auf der Grundlage der Entwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ... erneut an der Planung beteiligt. Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom ... bis einschließlich

Weitere Verfahrensdaten werden im weiteren Verfahrensablauf ergänzt.

2.3. Änderungen der Planung im Laufe des Verfahrens

Änderungen zum Entwurf

Die Planung hat auf Grund der Fortentwicklung des Planungskonzeptes Änderungen erfahren. Gegenüber dem Vorentwurf zu den frühzeitigen Beteiligungsschritten wurden zum nunmehr vorliegenden Planentwurf folgende Änderungen vorgenommen:

- Geringfügige Erweiterung des Plangebietes zugunsten der Neubebauung und der Neustrukturierung der Lager- und Betriebsflächen sowie
- Konkretisierung der Flächenzuweisungen für Maßnahmen zur Ableitung des Regenwassers auf Grundlage eines hierzu erarbeiteten Konzeptes.

Die Begründung wurde hinsichtlich der erfolgten Änderungen dem vorliegenden Planungsstand überarbeitet und ergänzt.

Änderungen zum erneuten Entwurf

Die Planung hat auf Grund der Stellungnahmen der Behörden und der Fortentwicklung der Planung Änderungen erfahren. Gegenüber dem Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden zum nunmehr vorliegenden Planentwurf folgende Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung der Gebietsbezeichnung des Sondergebietes um den Begriff „Landwirtschaft“

Die Begründung wurde hinsichtlich der erfolgten Änderung sowie der Hinweise aus der Behördenbeteiligung zum vorliegenden Planungsstand überarbeitet und ergänzt.

3. LAGE UND DERZEITIGE NUTZUNG DES PLANGEBIETES

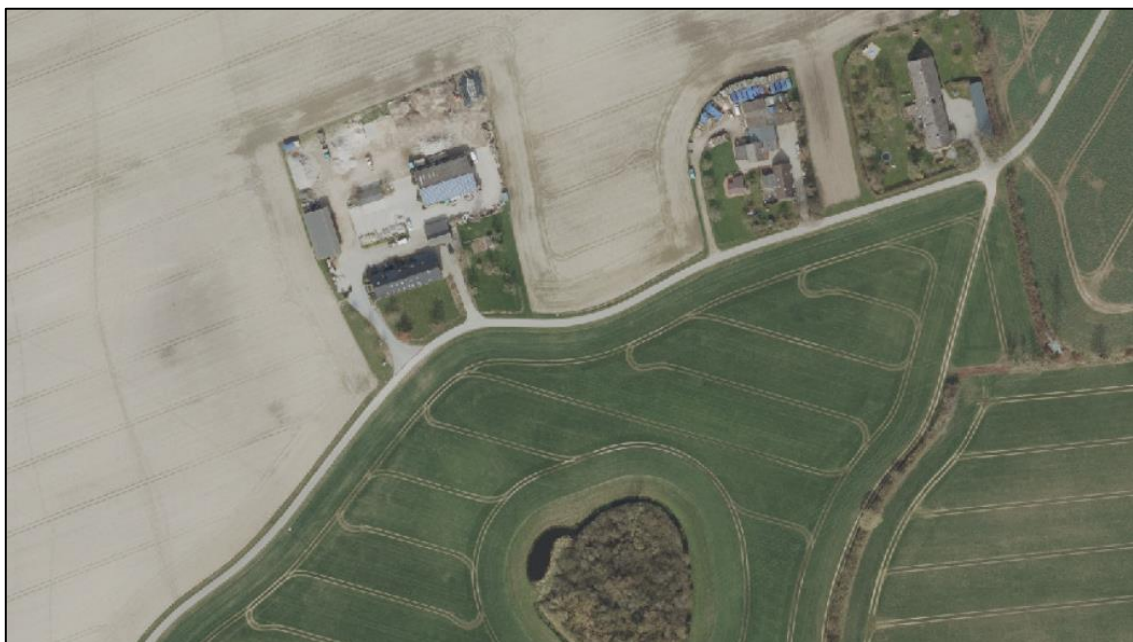
Die Gemeinde Winnemark liegt ca. 4,6 km Luftlinie südlich der Stadt Kappeln, ca. 25,0 km nordöstlich der Stadt Schleswig und ca. 21,8 km nördlich der Stadt Eckernförde.

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km Luftlinie entfernt von der Hauptortslage der Gemeinde, direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörphof.



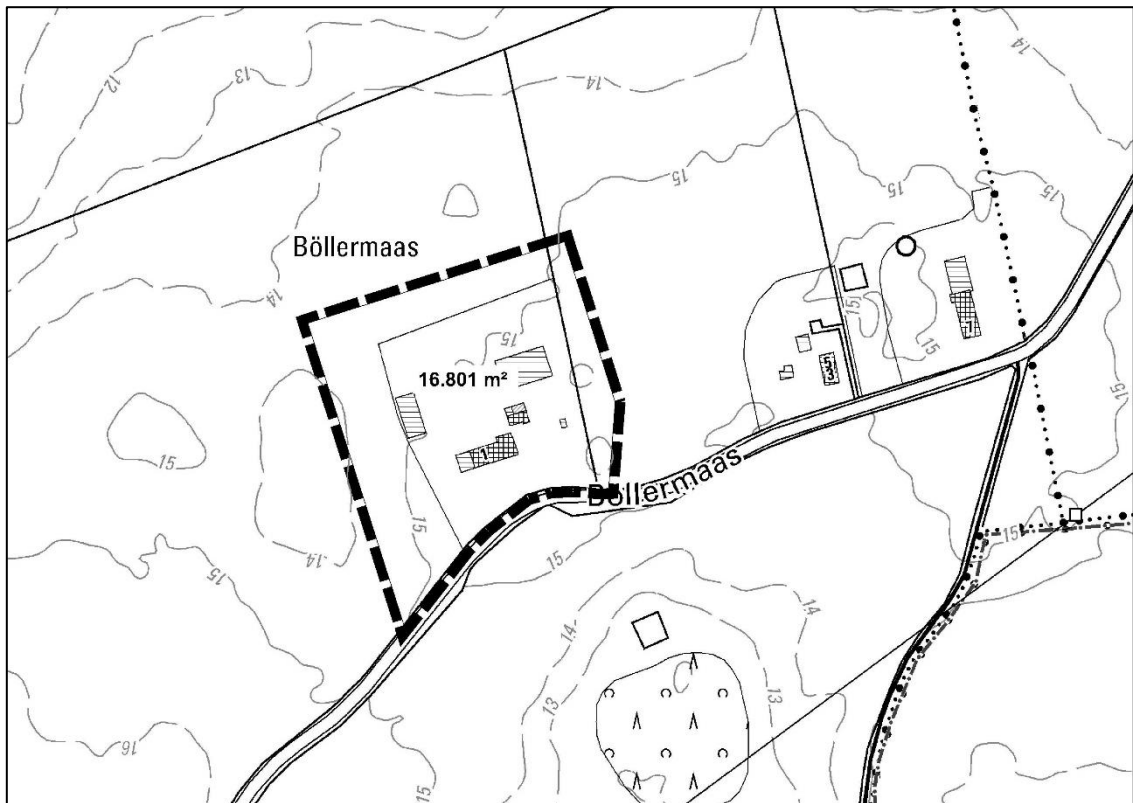
Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

Das Plangebiet der 9. Änderung des F-Planes umfasst die Flächen eines landwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebes mit zwei Wohnhäusern im Außenbereich.



Luftbild des Betriebsgrundstückes mit angrenzenden Nutzungen (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

Die Fläche des Plangebietes hat eine Größe von ca. 1,68 ha. Das Plangebiet ist weitestgehend eben und fällt von Süden nach Nordosten von einer Höhenlage von ca. 15,00 m über Normal-Höhen-Null (NHN) auf ca. 14,0 m über NHN ab. Die gesamte Fläche des Betriebsgrundstückes ist im Eigentum des Vorhabenträgers.



Geltungsbereich der 9. Änderung des F-Planes und des VB-Planes Nr. 9

Das Plangebiet ist im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden führt die Straße „Böllermaas“ am Plangebiet vorbei, über die das Gebiet über zwei Zufahrten angebunden ist.



Westliche Zufahrt



Östliche Zufahrt

Östlich des Plangebietes befinden sich zwei weitere Grundstücke im Außenbereich.



Wohngebäude Ansicht Nord



Wohngebäude Ansicht Süd

Das Vorhabengrundstück selbst ist im südlichen Bereich mit einem größeren Wohngebäude bebaut.

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird durch die Betriebsgebäude und Lagerflächen des Gewerbebetriebes sowie landwirtschaftlichen Betriebes geprägt.



Maschinenhalle Ansicht Ost



Maschinenhalle Ansicht West mit Lagerregal

Die genannten bestehenden baulichen Anlagen werden überwiegend zur Unterbringung von Maschinen genutzt.



Maschinenhalle im westlichen Bereich



Fahrzeugwaage



Versiegelte Lagerflächen für Schüttgut



Offene Lagerflächen

Zentral auf dem Betriebsgelände gelegen befindet sich eine versiegelte und durch Betonwände eingefasste Lagerfläche für Schüttgut. Am nördlichen Rand des Betriebsgeländes befindet sich eine offene Lagerfläche für Baumaterialien.



Heckenpflanzung u. Baumreihe am südöstlichen Rand



Baumpflanzungen westliche Zufahrt

Das Gebiet wird nach Süden teilweise durch Heckenpflanzungen und teilweise durch Baumreihen eingefasst. Eine Abgrenzung zur freien Landschaft Richtung Norden ist nicht vorhanden.

4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Gemeinde Winnemark maßgebende Aussagen zu den Zielen der Raumordnung finden sich im Regionalplan für den Planungsraum III (bestehend aus den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster sowie den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön) aus dem Jahr 2000, in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden. Der seinerzeit geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgegeben hat.

Hierzu ist die Fortschreibung 2021 des LEP erfolgt, der im Dezember 2021 wirksam geworden ist und nunmehr die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2034 vorgeben soll.

Der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sind für die Gemeinde Winnemark die nachfolgenden Aussagen zu entnehmen:

Aus landesplanerischer Sicht liegt die Gemeinde außerhalb der Ordnungsräume und hat keine zentralörtliche Funktion. Insofern ist Winnemark als ländlicher Raum ausgewiesen, der in wirtschaftlicher Hinsicht von der Landwirtschaft geprägt ist.



Auszug aus dem Landesentwicklungsplan mit Kennzeichnung der Lage der Gemeinde

Das Gemeindegebiet ist nahezu vollständig als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Der die nordwestliche Gemeindegrenze bildende Verlauf der Schlei ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen.

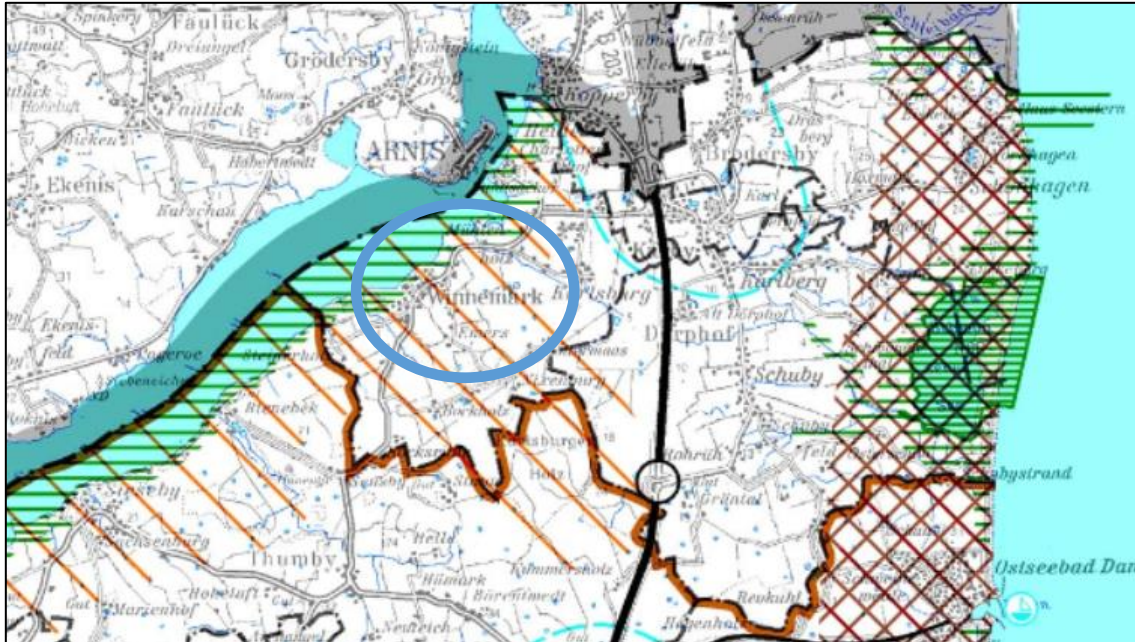
Unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten kann eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe getroffen werden. Vor der Neuweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden (LEP, Ziffer 2.6, G1, S 48).

Der Regionalplan für den Planungsraum III (REP III) konkretisiert die Aussagen des LEP. Für Winnemark werden dort die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Die Gemeinde befindet sich unmittelbar in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Dieser Landschaftsteil eignet sich aufgrund der Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit als Freizeit- und Erholungsgebiet sowie für den Tourismus.

Nordwestlich entlang der bebauten Ortslage verläuft die Darstellung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die den Verlauf der Schlei abbildet.

Die ländlichen Räume sollen in ihrer regionalen Vielfalt als eigenständige, gleichwertige und zukunftsreiche Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. (REP III, Ziffer 4.3, G 2, S. 17).



Auszug aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Planbereiches

Da gemäß LEP in allen Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe getroffen werden kann und da es sich um einen bereits seit Jahren etablierten Gewerbestandort handelt, stehen aus Sicht der Gemeinde die Ziele der vorliegenden Bauleitplanung, die für den Standort eine qualitativ hochwertige gestalterische Einbindung vorsehen, den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

4.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan, der im Jahre 1974 in Kraft getreten ist, stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Weiterhin wird dargestellt, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (1974) mit Darstellung des Planbereiches

Baurecht bzw. es wird aufgrund des Umfangs bzw. der Sensibilität des Vorhabens empfohlen, einen Bebauungsplan aufzustellen.)

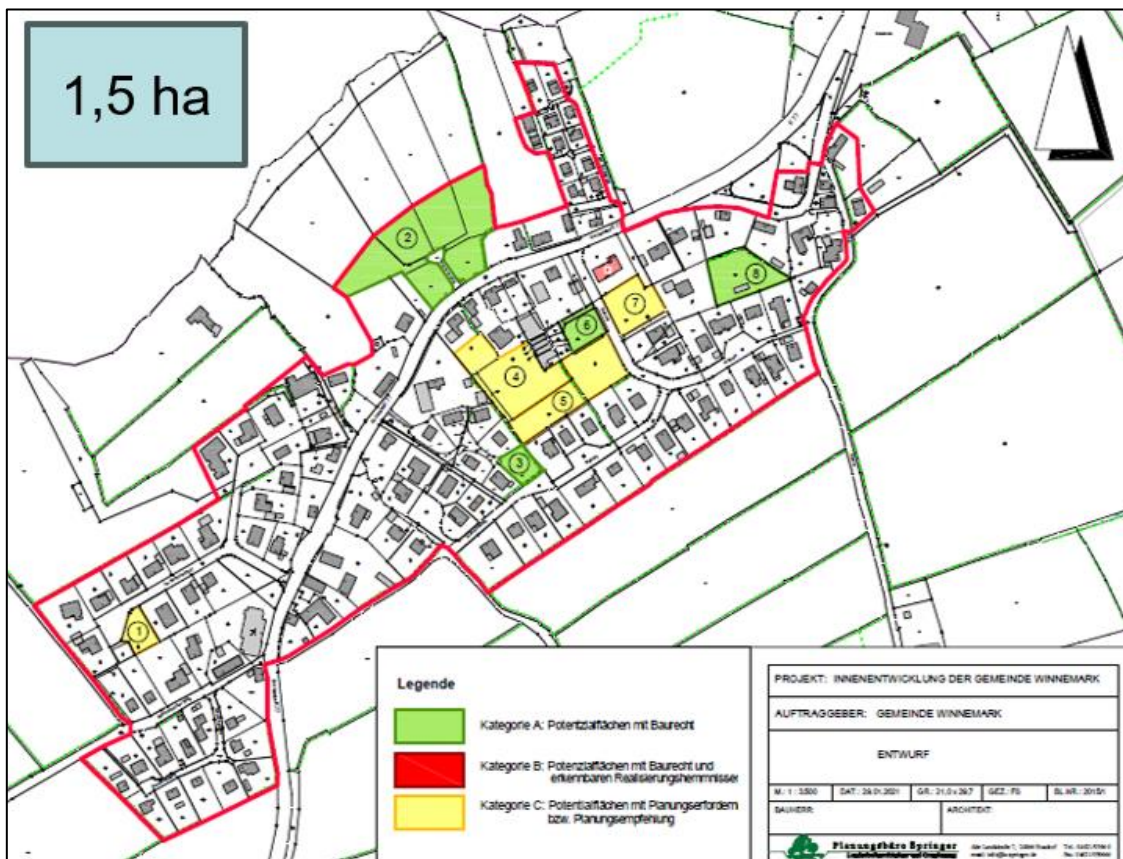
Hinsichtlich der Erfassungskriterien wurde für die Gemeinde eine ortstypische Mindestgrundstücksgröße festgelegt. Diese orientiert sich an dem vorhandenen baulichen Bestand in der Gemeinde. Für Winnemark wird aufgrund der ländlichen Strukturen eine Mindestgrundstücksgröße von 750 m² festgelegt. Dies bedeutet, dass zu teilende Grundstücke mind. 1.500 m² groß sein müssen und dass die Lage der vorhandenen Gebäude eine entsprechende Teilung zulassen. Nachverdichtungspotenziale, für deren Realisierung mehr als zwei Grundstücke zusammengelegt werden müssten, wurden nicht berücksichtigt, da eine Realisierung sehr unwahrscheinlich ist.

Im Ergebnis wurden folgende Flächenpotentiale, die in einer Kartendarstellung zusammengetragen wurden, ermittelt:

Typ A: 4 Bereiche für 10 Grundstücke

Typ B: ./ Bereiche für ./ Grundstücke

Typ C: 4 Bereiche für 10 Grundstücke



Kartendarstellung der Potentialflächen (Planungsbüro Springer) mit ergänzender maßstäblicher Darstellung des Flächenbedarfs einer gewerblichen Ansiedlung des Unternehmens auf Hof Böllermaas

Zwar erfolgte die Ermittlung nur für wohnbauliche Nutzungen. Allerdings lässt sich vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs einer gewerblichen Ansiedlung des Unternehmens auf Hof Böllermaas von ca. 1,50 ha aus der Untersuchung durchaus ableiten, dass keine größeren innerörtlichen Flächen vorhanden sind, die sich auch für eine gewerbliche Entwicklung eignen würden. Auch bestehen keine Eignungsflächen am Ortsrand, die sich aufdrängen würden. Hier wären auch Konflikte mit angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen sowie dem Landschaftsschutzgebiet zu befürchten.

4.6. Sonstige gemeindliche Planungen

Gemeindliche Planungen im Bereich des Plangebietes erfolgten bislang lediglich im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sowie der Betrachtung der Potentiale der Innenentwicklung. Die inhaltlichen Aussagen dieser Planungen sind oben beschrieben. Weitergehende gemeindliche Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

5. PLANUNG

5.1. Betriebsbeschreibung und Bestandssituation

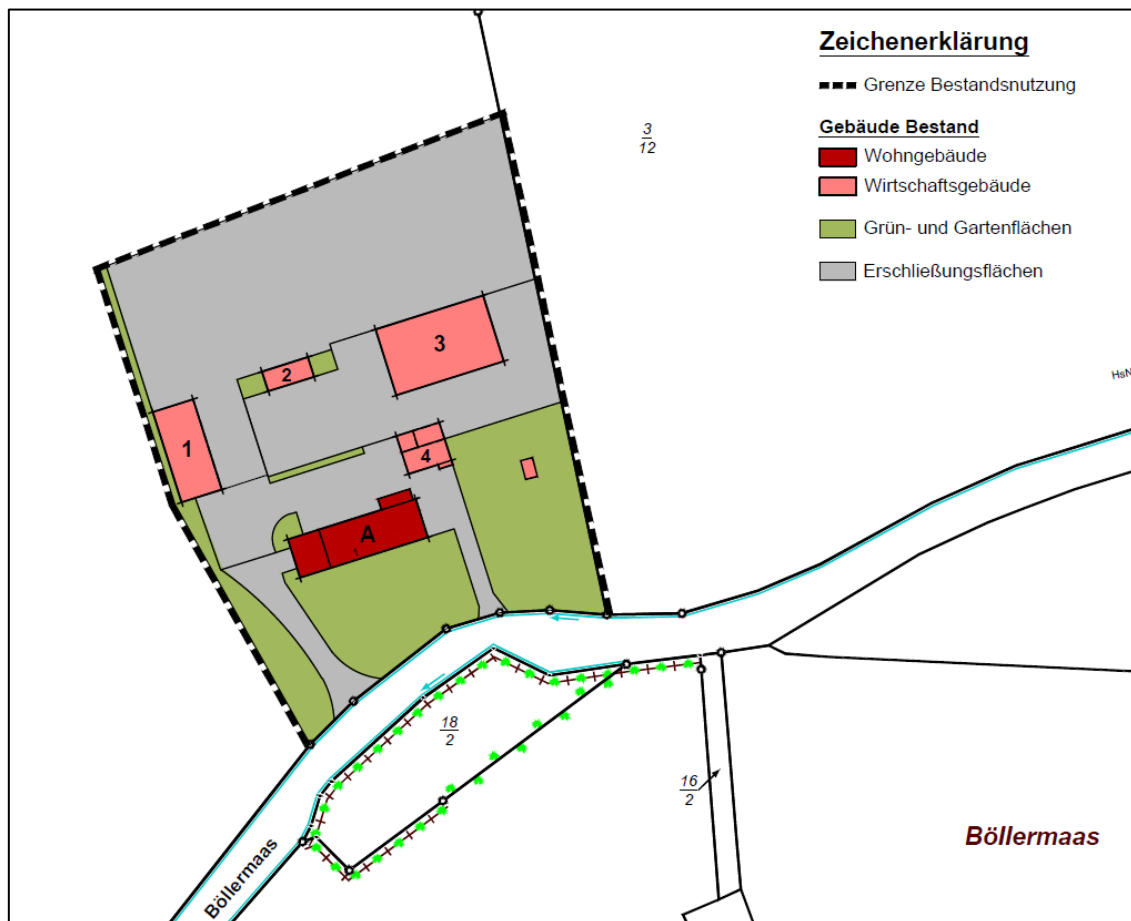
Nachfolgend erfolgt die Erläuterung der Entwicklung des Betriebes sowie des aktuellen Tätigkeitsfeldes und der Betriebsausstattung des landwirtschaftlichen und kommunalen Lohnunternehmens sowie Tiefbauunternehmens. Die Daten wurden von der Firma Wilhelm Fülling, Inh. Mike Fülling zur Verfügung gestellt und für die vorliegende Begründung entsprechend aufbereitet.

An dem Standort wurde 1952 ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung und Ackerbau gegründet. Nach Expansion des Betriebes in den Folgejahren wurde der Tierbestand bis 1997 aufgelöst, der landwirtschaftliche Betrieb wird jedoch bis heute auf ca. 27,5 ha Eigenland und ca. 77,5 ha Pachtland fortgeführt. Weiterhin wurden noch überbetrieblich landwirtschaftliche Lohnarbeiten durchgeführt.

Ein Gewerbebetrieb für landwirtschaftliche Lohnarbeiten wurde 1968 in Karlsburg gegründet. Jedoch standen bereits damals die meisten Maschinen auf dem Hof Böllermaas und auch der betriebliche Ablauf fand auf dem Hof Böllermaas statt. Das Unternehmen wandelte sich über die Zeit immer mehr zu einem Tiefbauunternehmen. Auch die Lagerung der Baustoffe sowie der Schuttgüter fand primär auf dem Hof Böllermaas statt, so dass 2002 der Firmensitz des Tiefbauunternehmens offiziell nach Böllermaas verlagert wurde.

Die bauliche Entwicklung innerhalb des Betriebsgeländes erfolgte sukzessive, den betrieblichen Anforderungen folgend und ist im nachfolgenden Bestandsplan dargestellt. Im Jahre 1981 wurde die Maschinenhalle (15x25m) -Gebäude 3- im nordöstlichen Bereich der Liegenschaft fertiggestellt. Die Schleppdachhalle (10x21m) -Gebäude 1- am westlichen Rand des Geländes, die vorrangig dem Unterstellen von Fahrzeugen dient, wurde im Jahr 2009 errichtet und in 2014 wurde eine Betriebstankstelle eingerichtet.

Im zentralen Bereich befindet sich ein Nebengebäude -Gebäude 2- mit angeschlossener Fahrzeugwaage. Hier ist auch die betriebseigene Tankstelle untergebracht.



Bestandsplan

Im Anschluss an die Gebäude und in den Randbereichen des Geländes befinden sich Flächen für die Lagerung von Materialien teilweise auch in Hochregallagern. Die offenen Lager- und Bewegungsflächen sind teilweise vollversiegelt oder wassergebunden ausgebildet.

Das bestehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude im südlichen Bereich -Gebäude A- dient zu Wohnzwecken und zur Verwaltung des Betriebes. Derzeit sind dort zwei Wohneinheiten vorhanden, die durch den Eigentümer des Unternehmens sowie dessen Eltern bewohnt werden.

Das nordöstlich davon gelegene Nebengebäude -Gebäude 4- umfasst eine kleinere Wohnung, die derzeit vermietet ist, sowie Lagerräume, die betrieblichen Zwecken dienen. Da das Gebäude sanierungsbedürftig ist, bestehen Überlegungen, das Nebengebäude nach Auflösung des Mietverhältnisses entweder abzureißen oder zu sanieren und einer betrieblichen Nutzung zuzuführen.

Alle hochbaulichen Anlagen sind, als der landwirtschaftlichen Nutzung dienend, beantragt und genehmigt worden. Die Genehmigungssituation stellt sich derzeit wie folgt dar:

Haus A:

- Baujahr 1951 / Baugenehmigung liegt nicht vor (genehmigter Zustand mit 1 WE und Wirtschaftsteil kann aber angenommen werden)
- Nutzungsänderung zu Wohnen (1 WE) für Wirtschaftsteil in 2008 genehmigt (Baujahr 2000)

Gebäude 1:

- Baujahr 2009 / Baugenehmigung für landwirtschaftlich genutzten Maschinenunterstand aus 2006

Gebäude 2:

- Baujahr 2014 / Baugenehmigung für **Betriebstankstelle landtechnisches Lohnunternehmen** aus 2013

Gebäude 3:

- Baujahr 1981 / Baugenehmigung für landwirtschaftliche Lagerhalle aus 1980

Gebäude 4:

- Baujahr 1956 / Nutzungsänderung zu Wohnen (1 WE) in 2008 genehmigt

Bis auf Gebäude 2 (Tankstelle) wurden alle baulichen Anlagen und Nutzungen auf Grundlage der (privilegierten) landwirtschaftlichen Nutzung genehmigt. Hinsichtlich der Wohnnutzungen sind derzeit 3 Wohnungen (3 WE) mit insgesamt ca. 350 m² Wohnfläche genehmigt.

Eine Prüfung der Genehmigungssituation bzw. eine Überprüfung, was auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) möglich bzw. zulässig wäre, kommt vorbehaltlich einer weitergehenden Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu folgendem Ergebnis. Zulässig wären:

- Der landwirtschaftlichen Nutzung dienende Gebäude (auf untergeordnetem Teil der Betriebsfläche)
- Änderung der bisherigen Nutzung eines dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Gebäudes (Verpflichtung erforderlich, keinen Ersatzbau vorzunehmen)
- Neuerrichtung Wohngebäude an gleicher Stelle für den Eigenbedarf
- Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes auf bis zu 2 WE
- Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes

Für die Weiterentwicklung und Zukunftssicherung des bestehenden Betriebes wird

- eine Umnutzung (von ca. 70 %) der Fläche zu gewerblichen Zwecken,
- die Errichtung von gewerblichen Gebäuden und gewerblich genutzten Lagerflächen sowie
- der Neubau von betrieblichen Zwecken dienenden Wohngebäuden

erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass für die angestrebte Weiterentwicklung eine Genehmigung nach § 35 BauGB nicht in Frage kommt.

Der bestehende Gewerbebetrieb ist ein mittelständisches Unternehmen mit derzeit 7 Mitarbeitern. Der Betrieb ist hinsichtlich seiner Tätigkeiten sehr breit aufgestellt und übernimmt neben den klassischen Tiefbau- sowie Garten- und Landschaftsbauarbeiten als landwirtschaftliches Lohnunternehmen sowohl landwirtschaftliche Lohnarbeiten als auch viele kommunale Dienstleistungen wie z.B. den Winterdienst in der Gemeinde, Knickpflege Grabenreinigungen und Straßenunterhaltung. Der Betrieb ist ebenfalls für den heimischen Wasserbeschaffungsverband -auch im Notdienst- tätig. Ca. 75% aller Tätigkeiten werden in einem Umkreis von maximal 15,0 km um den Betriebssitz ausgeführt.

Hinsichtlich der Umsätze teilt sich das Tätigkeitsfeld wie folgt auf:

- Landwirtschaft: ca. 20 %
- Landwirtschaftliche Dienstleistungen: ca. 20 %
- Kommunale Dienstleistungen: ca. 20 %
- Tiefbauarbeiten: ca. 40 %

Durch die teilweise Überschneidung der Tätigkeitsfelder ergeben sich Synergieeffekte insbesondere hinsichtlich der Kundenbindung als auch der Nutzung des Maschinenparks.

Von den 7 Mitarbeitern des Betriebes sind 4 Mitarbeiter aktive Mitglieder der örtlichen freiwilligen Feuerwehr ebenso wie der Inhaber des Betriebes selbst.

Zur Bewältigung der anstehenden Tätigkeiten betreibt das Unternehmen einen umfangreichen Fuhrpark. Dieser umfasst die nachfolgenden Fahrzeuge und Maschinen:

- 2-Achser LKW / Kipper
- 3-Achser Anhänger / Kipper
- 2-Achser Anhänger / Kipper
- Tandemkipper
- Tandemmulde
- Unimog mit Böschungsmäher und Knicksäge
- 3-Achser Tieflader
- Radlader (2m³)
- Bobcat mit Raupenlaufwerk und Anbaugrader
- Raupenbagger 22,50 to
- Medibagger 9,50 to
- Minibagger 1,60 to
- 4 Autoanhänger / Kipper
- Schlepper
- Pflanzenschutzspritze
- 3 Transporter
- Diverse Rüttler
- Diverse Kernbohrgeräte
- Grabenfräse
- Gabelstapler
- Fahrbarer Baukompressor
- Asphaltwalze

5.2. Nutzungskonzept / Vorhabenplanung

Zur Vorhabenplanung ist für die frühzeitigen Beteiligungsschritte ein Nutzungs- und Flächenkonzept als Vorkonzept zur Erarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erarbeitet worden. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden die wesentlichen Aspekte der beabsichtigten Planung zusammengetragen und dargestellt. Diese Aspekte umfassen im Wesentlichen die landschaftsgerechte Einbindung des Gebietes sowie die baulichen Nutzungen und die wesentliche Art der Flächennutzung.

Zum jetzigen Planungsstand liegt der Vorhaben- und Erschließungsplan zum VB-Plan vor. Die Konzeption der Flächennutzung orientiert sich an den bestehenden Nutzungen und den beabsichtigten Erweiterungen bzw. Entwicklungen. Weitergehende Aussagen hierzu können der Begründung zum VB-Plan Nr. 9 entnommen werden.

5.3. Ziele der Planung

Das Grundstück „Hof Böllermaas“ befindet sich östlich der Hauptortslage der Gemeinde Winnemark, nahe der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörphof in Außenbereichslage. Auf den Flächen des Planbereiches befinden sich die Gebäude und Lagerflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes mit angeschlossenem Wohnhaus sowie eines Gewerbebetriebes.

Um den Betrieb sowohl hinsichtlich des Tiefbau- und Lohnunternehmens als auch der Landwirtschaft den aktuellen betrieblichen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern, wird es erforderlich, am Standort entsprechende bauliche Veränderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen sollen weit überwiegend innerhalb der bereits hochbaulich oder durch Freiflächennutzungen vorbelasteten Flächen stattfinden. Im Zuge der geplanten baulichen Weiterentwicklungen soll das Betriebsgelände durch eine entsprechende Eingrünung eingefasst und Flächen für die Rückhaltung von Regenwasser geschaffen werden. Hierfür sollen unmittelbar an den Betriebsstandort angrenzende, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Auf Grund der bestehenden Nutzungsstruktur innerhalb des Betriebsgeländes und der Erschließungssituation sowie der Eigentumsverhältnisse kommt für eine Erweiterung vorrangig die Entwicklung in westliche Richtung in Frage.

Da die geplanten Vorhaben teilweise dem gewerblichen Betrieb dienen und damit im Außenbereich nicht zulässig sind, ist der Eigentümer des Gewerbebetriebes sowie des landwirtschaftlichen Betriebes mit dem Antrag an die Gemeinde herangetreten, für die o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Weiterhin ist es Ziel dieser Bauleitplanung bereits vorhandene und gewerblich genutzte Gebäude, die jedoch als landwirtschaftliche Gebäude beantragt und genehmigt worden sind, nachträglich für eine veränderte Nutzung zu legalisieren.

Die Gemeinde Winnemark hat vom Grundsatz her großes Interesse an dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Gewerbebetriebes sowie des landwirtschaftlichen Betriebes und der hier stattfindenden Nutzungen. Durch die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorliegenden VB-Plan Nr. 9 beabsichtigt die Gemeinde Winnemark daher auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung der bestehenden Nutzungen sowie die Erweiterung der Betriebe zu schaffen.

Bei dem vorliegenden Betriebsstandort handelt es sich um eine gewachsene Struktur und einen insbesondere hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes aber auch hinsichtlich seiner Identität vor Ort und in der näheren Umgebung verwurzelten Gewerbebetrieb.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Belangen der mittelständischen Strukturen gerecht zu werden, Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten und ggf. zu schaffen und dabei gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Die am gewählten Standort abzuarbeitenden Belange von Natur und Landschaft und der Erholungsfunktion des Naturraumes sollen im Rahmen der Planung besonders gewürdigt werden. Da sich die zu überplanende Fläche im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet Nr. 25 „Schwansener Schleilandschaft“ befindet, ist der gestalterischen Einbindung der vorhandenen und geplanten Bebauung und Nutzung in das Landschaftsbild sowie der Gestaltung des Überganges zur freien Landschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Die im Zuge der Planung und Umsetzung erfolgenden unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild sollen so gering wie möglich gehalten und Beeinträchtigungen so weit als möglich minimiert werden.

Unter Würdigung der o.g. Aspekte beabsichtigt die Gemeinde, mit der Aufstellung des VB-Planes Nr. 9 auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der 9. Änderung des F-Planes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Standortsicherung bestehender gewerblicher, landwirtschaftlicher und privater Nutzungen.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele bei der Planung sind zusammengefasst

- die Beachtung der Belange der mittelständischen Wirtschaftsstruktur sowie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

- die geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Ortsbildes und der landschaftsgerechten Einbindung in das Landschaftsbild sowie
- die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

Zum VB-Plan Nr. 9 wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, die den durch das Vorhaben entstehenden zusätzlichen Eingriff in die Landschaft bewertet und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, die soweit notwendig und möglich als Festsetzungen in den VB-Plan aufgenommen wurden.

Des Weiteren wird im Zuge des weiteren Verfahrens durch entsprechende Gutachten geprüft werden, welche Auswirkungen der Lärm von dem Betriebsstandort auf die umgebende Bebauung hat und welche Maßnahmen im weiteren Verfahrensablauf im VB-Plan festgesetzt oder im Durchführungsvertrag zum VB-Plan geregelt werden müssen.

In dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag, der von der Gemeindevertretung vor dem Satzungsbeschluss zum VB-Plan beschlossen werden wird, werden Regelungen zum Vorhaben selbst sowie zu Ausgleichsmaßnahmen und zu Maßnahmen auf öffentlichen Flächen wesentliche Regelungsinhalte sein.

Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Aspekten der Planung sowie zum städtebaulichen Konzept finden sich in den entsprechenden Kapiteln dieser Begründung.

5.4. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Planung können innerhalb des Plangebietes die langfristige und nachhaltige städtebauliche Ordnung und Sicherung des Gewerbebetriebes sowie des landwirtschaftlichen Betriebes erreicht werden.

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangebietes in Teilbereichen verändert. Auf Teilen der bereits durch Erschließungs- und Lagerflächen vorgenutzten Flächen sowie innerhalb bestehende Gartenflächen und teilweise landwirtschaftlicher Flächen an der Straße Böllermaas sollen künftig die Erweiterung der bestehenden Betriebsgebäude und der Neubau von zwei Wohngebäuden erfolgen.

Durch die vorgesehene Planung erfolgt eine gegenüber dem Ausgangszustand weitergehende Versiegelung nur in relativ geringem Umfang. Es erfolgt jedoch eine Erweiterung der bestehenden hochbaulichen Nutzung in nicht unerheblichem Umfang.

Um dem zu begegnen soll das Betriebsgelände durch eine landschaftsgerechte Eingrünung eingefasst werden. Damit wird die landschaftliche Einbindung des Geländes gegenüber dem bisherigen Zustand nicht unerheblich verbessert.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden im weiteren Verfahren auf Ihre Betroffenheit hin untersucht.

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind aufgrund der geplanten weitergehenden Versiegelung durch das Planungsvorhaben betroffen. Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs werden im weiteren Verfahrensablauf geprüft. Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich und werden soweit möglich innerhalb des Plangebietes erbracht.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind hinsichtlich möglicher Lärmbelastigungen der gewerblichen Nutzungen zu prüfen.

Hinsichtlich der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde werden die Auswirkungen als positiv eingestuft.

Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen aufgrund der Lage im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 25 „Schwansener Schleilandschaft“ Auswirkungen, die jedoch durch entsprechende Festsetzungen zur Lage, Höhenanordnung und Gestaltung der Gebäude sowie durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert und kompensiert werden sollen.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

5.5. Alternativenprüfung

Bei dem ortsansässigen Betrieb handelt es sich um ein Tiefbauunternehmen und Lohnunternehmen für landwirtschaftliche und kommunale Dienstleistungen mit derzeit 7 Angestellten.

Gemäß Betriebsbeschreibung werden insbesondere landwirtschaftliche und kommunale Dienstleistungen in Winnemark und den umgebenden Gemeinden erbracht. Ca. 75 % der Tätigkeiten erfolgen dabei innerhalb eines Abstandes von maximal 15 km zum Betriebssitz.

Die meisten der ausgeführten Arbeiten haben einen direkten Bezug zum Außenbereich und sind in dieser Hinsicht Tätigkeiten gleichzusetzen, die sonst im Rahmen privilegierter Nutzungen durch Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Der aktuelle Standort ist als noch aktive landwirtschaftliche Hofstelle hinsichtlich der räumlich funktionalen Bedingungen für den Betrieb gut geeignet und bietet das für die ergänzend vorgesehenen baulichen Anlagen erforderliche Erweiterungspotenzial.

Der Bestandsstandort ist auch auf Grund der bestehenden Synergieeffekte zwischen der bestehenden Landwirtschaft und dem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen, was sich in dieser Form an anderen Standorten nicht darstellbar wäre, besonders geeignet. Die von der Landwirtschaft und dem Lohnunternehmen insbesondere auch in der sensiblen Nachtzeit ausgehenden Lärmemissionen spielen ebenso eine Rolle bei der Standortwahl und sprechen für den vorliegenden Standort.

Geeignete Alternativstandorte stehen innerhalb des Gemeindegebietes nicht zur Verfügung. Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Winnemark ist durch die Existenz eines Hauptortes in räumlicher Nähe zur Schlei sowie mehrerer über das Gemeindegebiet verteilter kleinerer Splittersiedlungen geprägt.

Lediglich für die Hauptortslage stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen und damit planungsrechtlich verfestigte Siedlungsbereiche dar. Alle anderen Siedlungssplitter sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und somit dem Außenbereich zugeordnet. Gewerbliche Bauflächen existieren im Gemeindegebiet nicht. Da die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde von der Landwirtschaft und dem landschaftsbezogenen Tourismus bestimmt wird, ist die Ausweisung eines allgemeinen Gewerbegebietes auch nicht vorrangig gemeindliches Planungsziel.

Im Umfeld der ausgewiesenen Misch- und Wohngebiete, in dem z.T. kein Landschaftsschutz besteht, wäre die Ansiedlung des Tiefbau- und Lohnunternehmens aufgrund des erforderlichen Immissionsschutzes problematisch. Hier würden dann im Anschluss an die Ortslage auch eher die Entwicklung von Wohnbauflächen oder touristisch genutzten Flächen im Vordergrund stehen.

Für die übrigen Splittersiedlungen stellt sich die Situation dem Plangebiet vergleichbar dar. Auch hier handelt es sich ausnahmslos um Außenbereichslagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes oder an dieses angrenzend.

Für die Ortslage werden die oben gemachten Aussagen auch durch die in 2021 erfolgte Erfassung der Innenentwicklungspotentiale gestützt. Zwar erfolgte die Ermittlung nur für wohnbauliche Nutzungen. Allerdings lässt sich vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs einer gewerblichen Ansiedlung des Unternehmens auf Hof Böllermaas von ca. 1,50 ha aus der Untersuchung durchaus ableiten, dass keine größeren innerörtlichen Flächen vorhanden sind, die sich auch für eine gewerbliche Entwicklung eignen würden. Auch bestehen keine Eignungsflächen am Ortsrand, die sich aufdrängen würden. Hier wären auch Konflikte mit angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen sowie dem Landschaftsschutzgebiet zu befürchten.

Die Ortslage von Winnemark ist als geprüfter Standort Nr. 9 in die Prüfung von Standortalternativen aufgenommen worden. Alle geprüften Standorte werden nachfolgend weitergehend beschrieben und können der in Anlage beigefügten Kartendarstellung entnommen werden.

Der nächstgelegene Ort mit ausgewiesenen Gewerbegebieten ist die Stadt Kappeln, die sich ca. 5,0 km nördlich des Plangebietes befindet. Hier ist zwar mit dem Gewerbepark Nordschwansen die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes erfolgt, eine Ansiedlung von flächenintensiven Betriebsarten -wie vorliegend- ist jedoch auf Grund einer möglichen Gefährdung der Förderung der Erschließung durch das Land Schleswig-Holstein nicht gewollt. Eine diesbezügliche Anfrage wurde mit Verweis auf folgende Punkte negativ beschieden.

„1) Förderaufgabe des Landes Schleswig-Holstein:

Tiefbauunternehmen gehören zum Baugewerbe, das wiederum gemäß Förderrichtlinie von einer Förderung ausgeschlossen ist, das Baugewerbe befindet sich auf einer Negativliste und gehört somit zu den nicht ansiedlungsfähigen Branchen.

Da das Unternehmen zudem nicht überwiegend überregional tätig ist (über 50% des Umsatzes in einem Umkreis von über 50 Kilometern), wäre die Erlangung einer Ausnahmegenehmigung schwierig. Der Zweckverband IGN hat als Fördermittelempfänger und Grundstücksverkäufer

- Die Lenkungsgruppe wird über jeden Einzelfall entscheiden, da ein generalisierender Kriterienkatalog aufgrund der beschränkten Grundstückszahl schwer darstellbar ist.

Vor diesem Hintergrund und auch auf Grund der bereits sehr großen Entfernung vom bisherigen Firmensitz und dem Kundenstamm kann der Standort 2 ebenfalls nicht als möglicher Standort angesehen werden.

Bei den Standorten 4 - 8 handelt es sich um die größeren Ortslagen bzw. Ortschaften in der Umgebung (Rieseby, Barkelsby, Loose, Vogelsang-Grünholz, Karby). Hier sind keine verfügbaren Grundstücke bzw. bestehende Gewerbegebiete, die eine Ansiedlung ermöglichen würden, vorhanden.

Standorte auf dem westlichen Ufer der Schlei wurden nicht geprüft, da sie aus verkehrlicher Sicht ungeeignet sind und von daher schon ausscheiden.

Dieser Sachverhalt wird auch durch die vorangegangene Kartendarstellung verdeutlicht, die die Standorte der im Landesverband organisierten Lohnunternehmer und deren Verteilung in der Region aufzeigt. Der vorliegende Betrieb ist neben einem Betrieb in Holzdorf einer von zwei Betrieben, die sich unmittelbar auf der Halbinsel / in der Region bzw. Landschaft Schwansen befinden.

Für den Betrieb ist die regionale Lage und Präsenz von großer Bedeutung. Wie bereits ausgeführt, erfolgen ca. 75 % der Tätigkeiten innerhalb eines Abstandes von maximal 15 km zum Betriebssitz. Eine Verlagerung zum Standort Kappeln (was innerhalb des verfügbaren Gewerbegebietes wie ausgeführt nicht möglich ist) wäre für den Betrieb nicht zukunftsfähig, da auch vor dem Hintergrund der geografischen Lage der Stadt an der Schlei als natürliche Barriere der Bezug zu den derzeitigen Auftraggebern verloren ginge.

Hiervon losgelöst ist angesichts der Grundflächenpreise in städtischen Gewerbegebieten die Ansiedlung bzw. Umsiedlung des Tiefbau- und Lohnunternehmens aufgrund des großen Flächenbedarfes wirtschaftlich kaum darstellbar. Ein Alternativstandort in möglicherweise verfügbaren Gewerbegebieten kommt demnach auch aus diesen Gründen nicht Betracht.

Alle möglichen Standorte innerhalb des Gemeindegebietes zeigen entweder Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet oder mit bestehenden und langfristig geplanten Wohn- und Erholungsnutzungen. Vor diesem Hintergrund und dem Bestreben der Gemeinde sowie des Amtes, den ortskundigen Dienstleister, der auch diverse kommunale Aufgaben übernimmt, in der Gemeinde und der Region zu halten, wird der bestehende Betriebsstandort als der geeignetste angesehen.

Der Betrieb ist seit fünf Jahrzehnten in der Gemeinde etabliert und wird an diesem Standort als verfestigt angesehen. Größere landwirtschaftliche Betriebe mit z.T. auch großvolumigen Baukörpern sind in der Region ein typischer Landschaftsbestandteil. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. gegenüber dem derzeitigen Zustand sogar nicht unerheblich verbessert werden.

6. KÜNFTIGE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

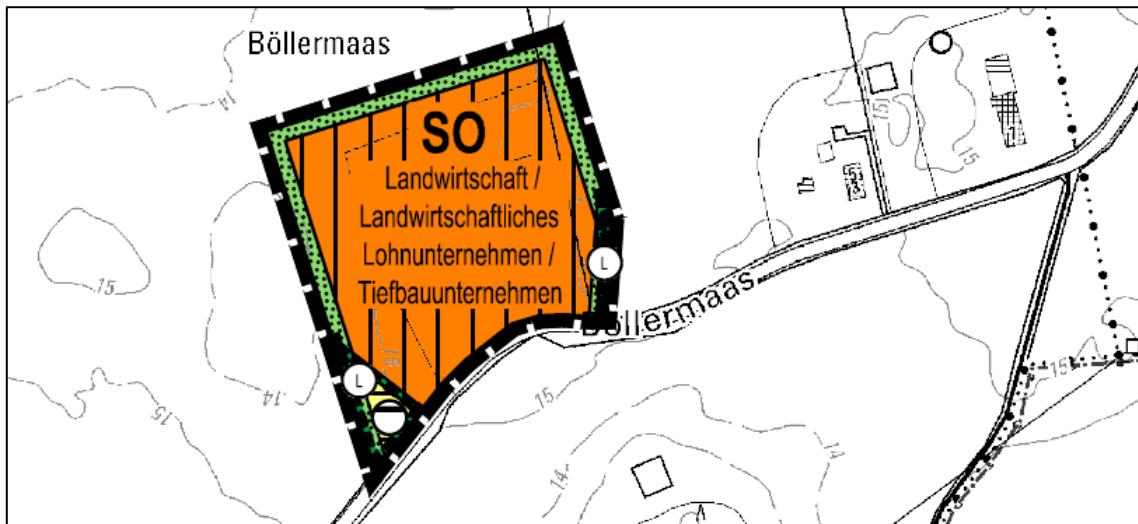
Die Fläche des Plangebietes wird dem angestrebten Nutzungszweck folgend als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Landwirtschaftliches Lohnunternehmen / Tiefbauunternehmen“ dargestellt.

Die Flächen im Westen, Norden und Osten, innerhalb der die landschaftsgerechte Eingrünung der baulichen Nutzungen vorgesehen ist, wird als Grünfläche dargestellt.

Im südöstlichen Bereich wird die Fläche des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens ausgewiesen.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Schleilandschaft“ (Kreisverordnung vom 29. Juni 1999) wurde nachrichtlich übernommen. Dies umfasst nur sehr kleine Flächenanteile, die sich ergeben haben, da nach der erfolgten Entlassung eine geringfügige Erweiterung des Plangebietes erfolgt ist. Bei den Flächen des Plangebietes, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, handelt es sich ausschließlich um Grünflächen, so dass hier keine Ziele der Schutzverordnung beeinträchtigt werden.

Weitergehende Plandarstellungen sind nach jetzigem Planungsstand nicht erforderlich und dementsprechend nicht vorgesehen.



Auszuge der Planzeichnung der 9. Änderung des F-Planes

7. UMWELTPLANUNG

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 sind die Auswirkungen von Plänen und Programmen im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB darzulegen. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent aufzuzeigen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Änderung des F-Planes und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet. Die Ausarbeitung des Berichtes wurde durch das Büro „Frankes Landschaften und Objekte“ aus Kiel vorgenommen. Zum jetzigen Verfahrensstand liegt der Umweltbericht zu dieser Bauleitplanung als gesonderter Teil der Begründung im Entwurf vor.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

Um beide Aspekte ausreichend beurteilen zu können, wurde durch das Wasser- und Verkehrskontor Neumünster eine Lärmtechnische Untersuchung -Gewerbelärm nach TA Lärm-erarbeitet. Im abschließenden Kapitel „Zusammenfassung und Empfehlung“ wird folgendes ausgeführt:

„Ausgangssituation

In der Gemeinde Winnemark ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 9 geplant. Über den Bebauungsplan ist auf dem Grundstück „Hof Böllermaas“ eine Betriebserweiterung der Fa. Füllung, sowie der Neubau von betriebsbezogenen Wohnnutzungen geplant. Es ist zu untersuchen, ob die vorhandenen umliegenden gewerblichen Nutzungen Lärmimmissionen auswirken, die für die geplante Wohnnutzung relevant sein wird.

Mit dieser lärmtechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen des Gewerbelärms auf die Wohnnutzungen darzulegen und Empfehlungen zu den gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm auszusprechen. Die Berechnung erfolgt nach TA Lärm [1] in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 [2].

Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung

Die Situation wird auf der Grundlage des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen BPlans Nr. 9 des Architekturbüros für Stadtplanung Guntram Blank (Stand 24. Juli 2023), Architekturbüro Alexander Paries (Stand 01. August 2024), sowie der durchgeführten Ortsbesichtigung modelliert. Die Schallquellen werden entsprechend der Betreiberauskunft vom März 2024 berücksichtigt.

Der Schutzanspruch der zu betrachtenden Bebauung wird aufgrund der Nutzungscharakteristik als Gewerbegebiet (GE) berücksichtigt.

Die Berechnungen für den Beurteilungszeitraum TAG zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] an allen Immissionsorten eingehalten werden. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] bestehen Emissionsreserven. Zur Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes TAG ist eine Vervierfachung der berücksichtigten Vorgänge möglich.

Ein den Tätigkeiten am Tage vergleichbarer Nachtbetrieb, zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, würde zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes NACHT der TA Lärm[1] für Gewerbegebiete (GE) führen.

Im Falle eines Winterdienstes werden, sofern die Mitarbeiter vor 06.00 Uhr auf dem Mitarbeiterstellplatz parken, die Maximalpegel am nächstgelegenen Immissionsort, infolge des Türenschlagens auf dem Pkw-Stellplatz überschritten. Lärmschutzmaßnahmen organisatorischer Art wären in diesem Fall erforderlich.

Die Ansiedlung der Wohnnutzung an dem Gebäude B ist möglich, dort sind keine Konflikte zu erwarten.

Fazit

Mit dem Neubau der betriebsbezogenen Wohneinheit soll eine schutzbedürftige Nutzung in ein Umfeld des Typs Gewerbegebiet (GE) eingefügt werden. Der Neubau ist damit der Veranlasser eines Lärmkonfliktes zu den vorhandenen gewerblichen Nutzungen.

Er hat daher dafür Sorge zu tragen, dass durch Lärmschutzmaßnahmen innerhalb seines Bereichs ein Zustand geschaffen wird, der sich nicht einschränkend auf die gewerbliche Nachbarschaft auswirkt.

Aus lärmtechnischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der, an den Gewerbebetrieb heranrückenden, Wohnnutzung am geplanten Standort.“

Weitergehende Maßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung werden daher nicht erforderlich. Weiterführende Aussagen können der Lärmtechnischen Untersuchung entnommen werden, die der Begründung zum VB-Plan Nr. 9 als Anlage beigefügt ist.

9. VERKEHRSERSCHLIESSUNG UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

9.1. Verkehrerschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Betriebsgeländes erfolgt über die Straße Böllermaas. Es bestehen derzeit zwei Zufahrten, die sich am südlichen Rand des Plangebietes befinden. Die südwestlich gelegene Zufahrt stellt dabei die Hapterschließung des Betriebsgrundstückes dar.

Im Zuge der vorliegenden Planung sind keine Veränderungen an der äußeren Erschließung vorgesehen.

Die innere Erschließung bleibt auch hinsichtlich der betrieblichen Lager- und Bewegungsflächen weitgehend unverändert. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Erschließung des vorgesehenen Wohngebäudes soll über die bestehende Hauptzufahrt im Westen erfolgen.

„Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.“

9.2. Technische Infrastruktur

Die Wohn- und Betriebsgebäude innerhalb des Plangebietes sind an Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Strom, Gas, Telekommunikation) angeschlossen. Eine mögliche Neubebauung kann an das vorhandene Leitungsnetz in der Straße Böllermaas angeschlossen werden.

Das Gemeindegebiet von Winnemark ist hinsichtlich der **Trinkwasserversorgung** an das Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen angeschlossen.

Die **Löschwasserversorgung** soll über das Trinkwassernetz und soweit erforderlich über ergänzende Maßnahmen sichergestellt werden.

Die **Stromversorgung** erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Der Versorgungsträger weist auf folgendes hin:

„Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftportal über unsere Website www.sh-netz.com.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.“

Eine zentrale Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser ist nicht vorhanden.

Das **Schmutzwasser** wird über eine Kleinkläranlage mit Überlauf in ein Fließgewässer abgeführt. Die Kleinkläranlage ist derzeit für 12 EW ausgerüstet. Der Neubau wird an die Anlage angeschlossen. Die Einwohnerzahl erhöht sich durch den Ersatzbau nicht. Das Entwässerungskonzept trifft hierzu die folgenden Aussagen:

„Das häusliche Schmutzwasser wird im Freigefälle zur vorhandenen Kleinkläranlage (Erlaubnisbescheid vom 24.11.2008) geleitet, dort gereinigt und anschließend in das Gewässer Vlc1 des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby eingeleitet. Die Anzahl der Wohneinheiten ändert sich nicht. Das Haupthaus bleibt mit seinem Anschluss bestehen. Das alte Wohnhaus im Nordosten wird abgerissen, ein neues Wohngebäude im Südwesten des Plangebietes errichtet und an die Kleinkläranlage angeschlossen. Die neuen Grundleitungen werden mit einem Nenndurchmesser DN150 und einem Gefälle von 0,67% verlegt. Es erfolgt keine Änderung bei der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten.

Der vorhandene Waschplatz für die betrieblichen Fahrzeuge (Erlaubnisbescheid vom 24.11.2008) wird unverändert weiter genutzt. Das Abwasser wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider NS15 in das Gewässer Vlc1 des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby eingeleitet.

Die vorhandene Eigenbedarfstankstelle (Baugenehmigung vom 03.07.2013) wird im gleichen Umfang weiter betrieben, wie derzeit genehmigt. Die auf der Abfüllfläche anfallenden Abwasser sind, wie in der Genehmigung vorgesehen, über einen Leichtflüssigkeitsabscheider an das vorhandene Leitungssystem angeschlossen. Anschließend wird das Abwasser, wie genehmigt, in das Gewässer Vlc1 des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby eingeleitet. Der Anschluss bleibt unverändert.

Durch die vorgesehene Planung erfolgt eine gegenüber dem Ausgangszustand weitergehende Versiegelung in gewissem Umfang, so dass von einer Erhöhung der anfallenden Regenwassermengen ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich der **Regenwasserableitung** wurden ein Entwässerungskonzept und eine Wasserhaushaltsbilanz erarbeitet. Die bestehende Bebauung und die gepflasterten bzw. betonierten Verkehrswegefläche entwässern derzeit über Fallrohre und Straßenabläufe in die Vorflut. Das auf den Schotterflächen anfallende Oberflächenwasser versickert vor Ort. Es liegt eine Einleitgenehmigung (Erlaubnisbescheid vom 24.11.2008) mit einer Einleitmenge von 16 l/s in das Gewässer Vlc1 des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby vor.

Die Ergebnisse werden in der Bauleitplanung berücksichtigt. Als Grundlage für die Bilanzierung ist bereits eine Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch ein baugelogisches

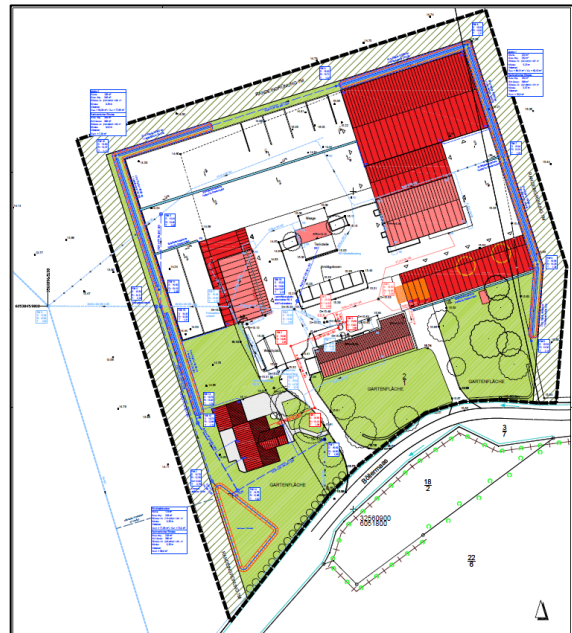
Gutachten erfolgt. Im Ergebnis wurde dort die Aussage getroffen, dass der Boden für eine Versickerung von Regenwasser nicht geeignet ist. Grundwasser wurde in einer Bohrung in einer Tiefe von 2,0 m unter Gelände angetroffen.

Eine vollumfängliche dezentrale Versickerung des anfallenden Regenwassers ist aufgrund der bindigen Bodenverhältnisse mit unzureichender Durchlässigkeit nicht möglich.

Im Rahmen der Planung wurde ein Entwässerungskonzept einschließlich des Nachweises zur Wasserhaushaltsbilanz vorgelegt, das dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Erarbeitet wurde das Entwässerungskonzept für das anfallende Regenwasser vom Ing.-Büro Haase und Reimer Ingenieure aus Busdorf.



Übersicht Entwässerungsziele



Entwässerungskonzept

Das anfallende Oberflächenwasser aus den befestigten Flächen soll danach zum Teil vor Ort versickert und zum Teil weiterhin in die bestehende Vorflut abgeleitet werden. Das Plangebiet wurde für die Wasserhaushaltsbilanzierung in mehrere Teilflächen (Einzugsgebiete) unterteilt, denen im Plan lokalisierte Entwässerungsanlagen zugeordnet sind.

Eine der Teilflächen, die Teilfläche 3, umfasst den baulichen Bestand, für den eine Entwässerung mit Ableitung in die Vorflut besteht. Die Fläche bildet das Einzugsgebiet III. Hier soll die bestehende Entwässerung mit Ableitung in den Kanal unverändert beibehalten werden.

Die Teilflächen 1 und 2 umfassen die Gartenflächen mit einem Teil des bestehenden Verwaltungsgebäudes und dem geplanten Wohnhaus im südwestlichen Plangebiet und bilden zusammen das Einzugsgebiet II. In diesem Gebiet soll das Oberflächenwasser aus den Dachflächen und Erschließungsflächen über Einläufe und Rohrleitungen gesammelt und einem neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken zugeführt werden.

Die Teilfläche 4 umfasst die betrieblichen Erweiterungsflächen sowie Grünflächen. Für diesen Bereich ist eine Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System mit Anschluss an das geplante Rückhaltebecken vorgesehen. Fläche 4 teilt sich in die Einzugsgebiete I und IV im Osten und im Westen des Plangebietes. Hier werden im Randbereich, zwischen Betriebsfläche und Randeingrünung, jeweils Entwässerungsmulden mit einem Versickerrohr im Untergrund (Rigole) angelegt. Die einzelnen Abschnitte des Mulden-Rigolen-Systems sind untereinander und mit dem Rückhaltebecken über Rohrleitungen verbunden.

In dem Rückhaltebecken wird das Regenwasser der Einzugsgebiete I, II und IV zwischengespeichert und dosiert in das Vorflutgewässer V1c1 abgegeben. Durch die Verdunstungs- und Versickerungsleistung des vorgesehenen Mulden-Rigolen-Systems wird der oberflächliche Abfluss des Regenwassers in einem Teil des Plangebietes verzögert und vermindert, so dass weniger Wasser über die Rückhaltung in die Vorflut abgeleitet werden muss.

Insgesamt bleibt die genehmigte Einleitmenge von 16l/s mit den vorgesehenen Maßnahmen unverändert.

Der Wasser- und Bodenverband Winnemark-Kopperby weist auf Folgendes hin:

„Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet.

Die Verbandsvorfluter können das gesammelte Regenwasser von zusätzlich versiegelten Flächen aufgrund der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Rohrleitungsnetzes nicht mehr aufnehmen. Daher ist bei jeder weiteren Versiegelung vor der Einleitung in den Verbandsvorfluter ein Regenrückhalt vorzusehen.

In der Regel wird für eine Anlage von vergleichbarer Größe eine Begrenzung des Volumenstromes auf 10 l/s gefordert. Da aus der näheren Vergangenheit bereits eine Einleitgenehmigung von 16 l/s vorliegt, wird der WaBoV diesem Volumenstrom zustimmen, nicht jedoch darüber hinaus gehen.

Diese Volumenstrombegrenzung ist durch einen druckunabhängiger Volumenstrombegrenzer (z.B. „Hydroslide“) sicher zu stellen.

Der Volumenstrom und der Notüberlauf sind mindestens für ein zehnjährliches Ereignis zu bemessen, d.h. der Notüberlauf darf statistisch maximal alle 10 Jahre einmal in Anspruch genommen werden.

Das Regenrückhaltebecken ist nach Fertigstellung in einer förmlichen Abnahme durch den Wasser- und Bodenverband abzunehmen. Dies ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.“

Die gegebenen Hinweise wurden bei der Entwässerungsplanung beachtet. Es werden entsprechende Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Das erforderliche Regenwasserrückhaltebecken ist als Fläche für die Abwasserbeseitigung im Südwesten des Plangebietes entsprechend dargestellt.

Die erforderlichen Mulden- und Sickerflächen sind im VB-Plan als private Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Innerhalb der als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung -Mulde- festgesetzten Flächen sind begrünte Geländemulden zur Zwischenspeicherung von Regenwasser anzulegen.

Weitergehende Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes werden im weiteren Verfahrensablauf in die Begründung aufgenommen.

10. **KOSTEN**

Der Gemeinde Winnemark entstehen durch die Aufstellung der vorliegenden Bauleitpläne keine Kosten.

Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag geschlossen worden, um die Übernahme sämtlicher Planungskosten durch den Vorhabenträger zu vereinbaren.

11. **SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE**

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Auf Grund der Nutzung als Tiefbaufirma sind Altlasten nicht auszuschließen.

Auf dem Gelände befindet sich eine betriebseigene Tankstelle, mit der die betriebseigenen Fahrzeuge betankt werden.

Sollten bei Umsetzung von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Westlich der Bestandsnutzung verläuft das verrohrte Verbandsgewässer „VI cl“ des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Winnemark-Kopperby. Die untere Wasserbehörde hat den Hinweis gegeben, dass die vorgesehene Randeingrünung einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Rohrleitungsachse haben muss. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des WBV Winnemark-Kopperby. Eine Überprüfung der Lage hat ergeben, dass ein ausreichender Abstand eingehalten wird.

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die folgenden Hinweise gegeben:

„Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.“

12. UMWELTBERICHT (GESONDERTER TEIL)

Das Kapitel 12 umfasst den Umweltbericht, der durch das Büro FRANKE´s Landschaften und Objekte aus Kiel erarbeitet wird.

Zum jetzigen Planungsstand liegt der Entwurf des Umweltberichtes vor.

Zum Abschluss des Verfahrens wird der Umweltbericht innerhalb dieses Kapitels als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

Winnemark, den

.....
- Der Bürgermeister -